
Rundschreiben 2013/3

Prüfwesen

Prüfwesen

Referenz:	FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“
Erlass:	6. Dezember 2012
Inkraftsetzung:	1. Januar 2013
Letzte Änderung:	26. Juni 2019 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 27, 28a, 29 BankG Art. 18 BEHG Art. 15 Abs. 4, 17 KAG Art. 52, 107, 118, 126, 130 VAG Art. 28, 30, 70, 78 FINMA-PV Art. 1–14 KKV-FINMA Art. 110, 112, 113, 114, 116 GwG Art. 19a PfG Art. 38a Abs. 1 FinfraG Art. 83, 84 Abs. 1 und 3, 116 Abs. 2, 117 Abs. 1
Anhang 1:	Aufgehoben
Anhang 2:	Standardprüfstrategie Banken / Effektenhändler
Anhang 3:	Standardprüfstrategie KAG Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter
Anhang 4:	Aufgehoben
Anhang 5:	Standardprüfstrategie KAG Vertreter
Anhang 6:	Standardprüfstrategie KAG SICAF
Anhang 7:	Standardprüfstrategie KAG SICAV
Anhang 8:	Standardprüfstrategie KAG KmGK
Anhang 9:	Standardprüfstrategie KAG Depotbank
Anhang 10:	Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen
Anhang 11:	Standardprüfstrategie Versicherungen Gruppen und Konglomerate
Anhang 12:	Standardprüfstrategie DUFI
Anhang 13:	Risikoanalyse Banken / Effektenhändler
Anhang 14:	Risikoanalyse Versicherungen
Anhang 15:	Risikoanalyse KAG

Anhang 16:	Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen
Anhang 17:	Standardprüfstrategie Finanzmarktinfrastrukturen
Anhang 18:	Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Banken und Effektenhändler
Anhang 19:	Ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Versicherungen
Anhang 20:	Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Bewilligungsträger nach KAG
Anhang 21:	Risikoanalyse Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)
Anhang 22:	Standardprüfstrategie Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)

Adressaten																										
BankG			VAG			BEHG	FinfraG						KAG						GwG			Andere				
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre																								
X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X		X			X		X	

Teil 1 Allgemeiner Teil	Rz	1-78.1
I. Zweck	Rz	1-1.1
II. Wahl der Prüfgesellschaft	Rz	2-3
III. Inhalt der Prüfung	Rz	4-8
IV. Risikoanalyse	Rz	9-27
V. Prüfstrategie	Rz	28-31
VI. Prüftiefe	Rz	32-34
VII. Prüfgrundsätze	Rz	35-44
A. Qualitätssicherung	Rz	37-38
B. Dokumentation	Rz	39
C. Gesetzliche und andere Vorschriften	Rz	40
D. Prüfungsnachweise	Rz	41-44
VIIa. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat	Rz	44.1-44.8
VIII. Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung	Rz	45-46
IX. Interne Revision	Rz	47-49
X. Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten	Rz	50-52
XI. Berichterstattung	Rz	53-77
XII. Meldepflichten	Rz	78-78.1
Teil 2 Besondere Bestimmungen	Rz	79-149
I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effektenhändlern	Rz	79-112
A. Risikoanalyse	Rz	79-85
B. Prüfstrategie	Rz	86-107
C. Modellprüfungen	Rz	107.1
D. Berichterstattung	Rz	108
E. Fristen	Rz	109-109.2
F. Nachprüfungen	Rz	110

G.	Prüfung von Pfandbriefzentralen	Rz	111
H.	Rechnungsprüfung	Rz	112
I^{bis}.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen	Rz	112.1-112.15
A.	Risikoanalyse	Rz	112.2
B.	Prüfstrategie	Rz	112.3-112.10
C.	Berichterstattung	Rz	112.11
D.	Fristen	Rz	112.12-112.14
E.	Nachprüfungen	Rz	112.15
II.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG	Rz	113-122
A.	Risikoanalyse	Rz	113
B.	Prüfstrategie	Rz	113.1-120
C.	Fristen	Rz	121-121.1
D.	Nachprüfungen	Rz	121.2
E.	Rechnungsprüfung	Rz	122
III.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen	Rz	122.1-130
A.	Risikoanalyse	Rz	122.1-127
B.	Prüfstrategie	Rz	128
C.	Fristen	Rz	129
D.	Rechnungsprüfung	Rz	130
IV.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI)	Rz	131-148
A.	Risikoanalyse	Rz	131
B.	Prüfstrategie	Rz	132
C.	Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Mängel bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten	Rz	133
D.	Vorortprüfungen	Rz	134
E.	Berichterstattung	Rz	135-143
F.	Fristen	Rz	144-148
IV.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)	Rz	148.1-148.8
A.	Risikoanalyse	Rz	148.1

B.	Prüfstrategie	Rz	148.2-148.3
C.	Berichterstattung	Rz	148.4
D.	Fristen	Rz	148.5-148.7
E.	Nachprüfungen	Rz	148.8
V.	Anhänge	Rz	149
Teil 3	Übergangsbestimmungen	Rz	150-156

Teil 1 Allgemeiner Teil

I. Zweck

Dieses Rundschreiben regelt im Sinne eines risikoorientierten Aufsichtskonzepts die Prüfung von Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA und bezieht sich ohne anders lautende Regelung nur auf die Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG (nachfolgend „Prüfung“). 1*

Für Prüfungshandlungen im Rahmen der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach den Finanzmarktgesetzen (sog. Bewilligungsprüfungen) gelangen die Prüfgrundsätze nach Rz 35–44 des vorliegenden Rundschreibens sinngemäss zur Anwendung. 1.1*

II. Wahl der Prüfgesellschaft

Aufgehoben 2*

Ein Wechsel der Prüfgesellschaft ist der FINMA durch den Beaufsichtigten unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor Einreichung der Risikoanalyse der aktuellen Prüfperiode, zu melden. 2.1*

Aufgehoben 3*

III. Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einzelne Prüfgebiete und Prüffelder. Die FINMA kann Hinweise zur Prüfungsdurchführung (Prüfpunkte) geben. 4*

Aufgehoben 5*

Die bei den Beaufsichtigten im Rahmen der Basisprüfung zu prüfenden Prüfgebiete und Prüffelder sind für jeden Aufsichtsbereich in Anhängen zu diesem Rundschreiben festgelegt. 6*

Aufgehoben 7*-8*

IV. Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaften erstellen für jeden zu prüfenden Beaufsichtigten jährlich eine Risikoanalyse, die sie der FINMA zustellen. Wird die Risikoanalyse nach der ersten Einreichung angepasst, ist diese der FINMA neu einzureichen. Die Risikoanalyse ist auch für Gruppen oder Konglomerate zu erstellen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen. 9*

Für bestimmte Beaufsichtigte nach dem KAG oder direkt unterstellte Finanzintermediäre gelten Ausnahmen (vgl. Anhänge und Rz 113.2, 121 und 131).

Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft zu Handen der FINMA. 10

Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beaufsichtigte ausgesetzt ist. Sie kann dazu Erkenntnisse der internen Revision heranziehen. Die Risikoanalyse ist dem Beaufsichtigten zur Kenntnis zu bringen. 11*

Die Risikoanalyse muss: 12

- den zu prüfenden Beaufsichtigten in seiner Gesamtheit umfassen; 13
- einen Überblick über Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Beaufsichtigten ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche, wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen); und 14
- aufgehoben 15*
- eine vorausschauende Perspektive einnehmen, das heisst mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten berücksichtigen. 16*

Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Beaufsichtigten bewertet und gewichtet. 17

Die Risikoanalyse ist gemäss Anhang zu erstellen. Sie ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut: 18*

- Allgemeine Einschätzung der Risiken des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft. 19
- Umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu erwähnen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Beaufsichtigten gewährleistet ist. 20*
- Die Verknüpfung zwischen „Ausmass/Umfang“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. -feld bestimmt das „inhärente Risiko (brutto)“. 21

Das inhärente Risiko wird wie folgt eingeschätzt: 22

Ausmass/Umfang	Eintrittswahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	hoch
sehr hoch	tief	hoch
hoch	sehr hoch	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	tief	mittel
mittel	sehr hoch	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	sehr hoch hoch mittel tief	tief

23*

Die Prüfgesellschaft bringt die Bruttoisiken des Beaufsichtigten in eine Rangordnung.

24

Aufgrund der von der Prüfgesellschaft identifizierten risikomindernden Massnahmen (z.B. implementierten Kontrollen) wird das Nettoisiko bestimmt.

25*

Aufgehoben

26*-27*

V. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete bzw. -felder beim Beaufsichtigten zu prüfen sind. Anhand der Prüfstrategie hat die Prüfgesellschaft die Prüfplanung vorzunehmen. Wird die Prüfstrategie nach der ersten Einreichung angepasst, ist diese der FINMA neu einzureichen.

28*

Die FINMA definiert grundsätzlich für die Aufsichtskategorien in jedem Aufsichtsbereich je eine minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung (vgl. Anhänge). Darin werden die Prüfgebiete und -felder, die minimalen Prüftiefen und Prüfperiodizitäten für die Prüfung vorgegeben. 29*

Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung von der Standardprüfstrategie vor. Der Vorschlag ist zu begründen. 30

Die FINMA kann Zusatzprüfungen auch ausserhalb des Zeitplans zur Standardprüfstrategie anordnen. 31*

VI. Prüftiefe

Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen: 32

- Prüfung: Die Prüfgesellschaft muss sich ein vertieftes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben (*positive assurance*). 33*

- Kritische Beurteilung: Die Prüfgesellschaft verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Der Prüfer nimmt Stellung dazu, ob sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen usw.) Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden (*negative assurance*). 34*

VII. Prüfgrundsätze

Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens. Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung sind für die Prüfung nicht massgebend. 35*

Gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie muss die Prüfgesellschaft eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Prüfgesellschaft ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Prüfgesellschaft stellt dabei objektive Beurteilungen sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet bzw. -feld beim Beaufsichtigten wie auch im Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfungen zu berücksichtigen. 36*

A. Qualitätssicherung

Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Prüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jeden einzelnen Prüfauftrag die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Grundsätze als Ganzes sowie 37*

für die einzelnen Prüfungsaufträge sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung.

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Prüfgesellschaft oder durch die Prüfgesellschaft beigezogene Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Beaufsichtigten dies erfordern.

38

B. Dokumentation

Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Prüfung hinaus gelten. Die Prüfungsdokumentation ist Eigentum der Prüfgesellschaft und innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA abzuschliessen, wobei nach Abschluss bis zum Ende des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Die Prüfgesellschaft stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere und, soweit möglich, von den Arbeitspapieren der Rechnungsprüfung getrennte Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher.

39*

C. Gesetzliche und andere Vorschriften

Bei der Durchführung der Prüfung ist der massgebliche gesetzliche und sonstige regulatorische Rechtsrahmen zu berücksichtigen. Sofern im Rahmen der Prüfung ein Verstoß gegen gesetzliche oder andere Vorschriften entdeckt wird, sind die Auswirkungen auf die Integrität der Unternehmensleitung oder Mitarbeitenden bei der Prüfung zu berücksichtigen.

40

D. Prüfungsnachweise

Bei der Prüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise erbracht werden. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bilden die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung. Mit verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit ergebnisorientierten Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und, wo sinnvoll, mit analyti-

41*

schen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt.

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über den zu prüfenden Sachverhalt bieten und das Stichprobenrisiko ist auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung, die Relevanz des betroffenen Prüfgebiets bzw. -felds und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Dabei soll die Stichprobe einen risikoorientierten Ansatz (vgl. Art. 24 Abs. 2 FINMAG) berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen.

42*

Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfung und Abgabe des Prüfberichts identifiziert werden, sind im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende Handlungen vorzunehmen und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen.

43*

Aufgehoben

44*

VIIa. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Die Prüfgesellschaften sowie die Prüfer der Beaufsichtigten müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 11/ RAV und Art. 7 FINMA-PV einhalten. Diese sowie die nachfolgenden Ausführungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat sind auch bei der Anwendung der reduzierten Prüfkadenz nach Rz 86.1 bzw. 113.2 zu berücksichtigen.

44.1*

Für allgemeine Beratungstätigkeiten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen bis zum Beginn der ersten Prüfperiode für ein neu angenommenes aufsichtsrechtliches Prüfmandat. Vorgängige Prüf- und Beratungsmandate sind jedoch der FINMA im Zusammenhang mit der Meldung über die Wahl einer Prüfgesellschaft offenzulegen. Der Begriff des „Prüfmandats“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV umfasst lediglich die durch den leitenden Prüfer erbrachte Leistung. Der Begriff des „Mandats“ hingegen umfasst alle durch die Prüfgesellschaft erbrachten oder zu erbringenden Leistungen betreffend eines Kunden, unabhängig davon, ob es sich um aufsichtsrechtliche oder sonstige Prüfungen bzw. Dienstleistungen handelt.

44.2*

Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufsichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich

44.3*

- die Entwicklung und Einführung von IT- und Management-Informationssystemen sowie die Entwicklung von Massnahmen zur Behebung von Lücken und Schwachstellen in bestehenden Systemen,

- die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools,
- die Entwicklung von Geschäftsprozessen,
- die Erarbeitung von Vorgabedokumenten (z.B. Weisungen),
- Coaching,
- kundenspezifische Schulungen,
- kundenspezifischen *Know-How*-Transfer sowie
- Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.

Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. *Pre-Audit*-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes Prüfgebiet bzw. -feld ausserhalb der Prüfung. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. Des Weiteren sind generische Analysen und Vergleichsanalysen, bei denen die Prüfgesellschaften lediglich Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, ebenfalls zulässig. 44.4*

Aufsichtsrechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren sind ausgeschlossen, falls nach der Bewilligung das Prüfmandat übernommen wird. 44.5*

Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit *Due Diligence*-Tätigkeiten (*Buy-Side* und *Sell-Side*; ungeachtet von einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die FINMA), bei denen ein in der Schweiz Beaufsichtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von Factbooks oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als aufsichtsrechtliche Beratung und sind entsprechend nicht zulässig. Die Prüfung gemäss dem Fusionsgesetz bleibt vorbehalten. 44.6*

Für die Durchführung von Leistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften, die Gegenstand der konsolidierten Überwachung der FINMA sind, sind Rz 44.3-44.6 anwendbar. Die Tatsache, ob die Leistung durch die Prüfgesellschaft oder durch eine dem gleichen Netzwerk angehörende Gesellschaft erbracht wird, ist irrelevant. Der Entscheid, ob eine aufsichtsrechtliche Beratung bei einer nicht der konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstellten in- oder ausländischen Gruppengesellschaft zulässig ist, hängt insbesondere von der Relevanz der betroffenen Gruppengesellschaft, bei welcher eine Beratung vorgesehen ist, sowie von der Art und dem Umfang der geplanten Beratung ab. 44.7*

Secondments von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten sind zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Secondments von Mitarbeitern der internen Revision bei Prüfgesellschaften sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind. Weitere Secondments sind erlaubt, wenn der Secondee eine Tätigkeit ausübt, welche aufsichtsrechtlich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zulässig ist und er keine Entscheidungsbefugnis innehat. 44.8*

Eine darüberhinausgehende Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.

VIII. Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung

Aufgehoben 45*

In begründeten Fällen kann die FINMA verlangen, dass die Prüfung nicht durch denselben leitenden Prüfer und dasselbe Prüfteam wie die Rechnungsprüfung durchgeführt wird. 46*

IX. Interne Revision

Aufgehoben 47*

Die Prüfgesellschaft kann sich auf Arbeiten der internen Revision abstützen. 47.1*

Eine Abstützung auf Arbeiten der internen Revision ist im Prüfbericht auszuweisen. Es ist anzugeben, in welchem Prüfgebiet bzw. -feld und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfung durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. 48*

Die Prüfgesellschaft beurteilt die Arbeiten der internen Revision in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. Stützt sich die Prüfgesellschaft in einem Prüfgebiet bzw. -feld auf die Arbeiten der internen Revision ab und beurteilt sie diese als ungenügend, so nimmt die Prüfgesellschaft eigene ergänzende Prüfungshandlungen vor. 49*

X. Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten

Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmende Prüfung bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor. 50

Die Prüfung kann auch durch verbundene Prüfgesellschaften vorgenommen werden. Die verbundene Prüfgesellschaft ist durch die Prüfgesellschaft sorgfältig zu instruieren und zu überwachen. Die Arbeitspapiere sind periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Prüfgesellschaft würdigt die Prüfung der verbundenen Prüfgesellschaft. 51

Die Prüfgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, falls schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge eines Konflikts mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können. 52

XI. Berichterstattung

Aufgehoben 53*

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Beaufsichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle und absehbare Entwicklungen. Sie legt den Fokus 54*

auf die Darstellung der beim Beaufsichtigten vorhandenen Schwachstellen bzw. des Verbesserungspotentials.

Aufgehoben 55*-62*

Der Prüfbericht weist mindestens folgende Bestandteile auf: 63*

- Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung, d.h. insbesondere Prüfungsumfang, Berichtszeitraum, Namen der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen (Personen mit Führungs- und Koordinationsrollen sowie Spezialisten aus den Bereichen IT, Steuern, Bewertung usw.), Zeitraum der Prüfhandlungen, Vorgehen bei der Prüfung, Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung und Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellte; 64*
- Bestätigung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft; 65
- Angaben zu weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten; 66
- Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen der Prüfgesellschaft, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der vom Beaufsichtigten bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung (es sind lediglich jene Beanstandungen oder Empfehlungen zu adressieren, bei welchen die Prüfgesellschaft eigene Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgesehen hatte); 67*
- Darstellung der durch Dritte (z.B. durch die interne Revision, wenn der Prüfer sich nicht auf ihre Arbeiten abstützt) aufgetragenen materiellen Schwachstellen; 67.1*
- Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten, insbesondere betreffend Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und strategische Ausrichtung sowie Ausblick über die künftigen Herausforderungen für den Beaufsichtigten; 68*
- Prüfbestätigungen und zusammenfassende Angabe der vorgenommenen Prüfungshandlungen pro abgedecktem Prüfgebiet bzw. -feld. 69*

Aufgehoben 70*-72*

Für den Prüfbericht und allfällige weitere Berichterstattungen sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden. 73*

Aufgehoben 74*-75*

Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe und dem Stand der Erledigung anzubringen. Bei Adressierung einer Beanstandung mit 75.1*

Ausprägung „hoch“ oder „mittel“ ist die entsprechende Prüfbestätigung gemäss Rz 69 grundsätzlich mit „Nein“ zu beantworten.

Die Beanstandungen sind folgendermassen zu klassifizieren: 75.2*

• Eine Beanstandung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn 75.3*

- die Verletzung ein nach Art. 27 Abs. 3 FINMAG meldepflichtiges Ereignis darstellt,
- gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse überwiegend nicht vorhanden sind und/oder die Wirksamkeit der Prozesse stark beeinträchtigt ist,
- die Feststellung eine erhebliche Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat, oder
- ein systematischer Fehler vorliegt.

• Eine Beanstandung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn 75.4*

- gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse teilweise nicht vorhanden sind und/oder die Wirksamkeit der Prozesse beeinträchtigt (z.B. punktueller Fehler) ist, oder
- die Feststellung eine moderate Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat.

• Eine Beanstandung wird als „tief“ klassifiziert, wenn 75.5*

- gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse nicht ausreichend dokumentiert oder formell verabschiedet sind, wobei die Wirksamkeit der Prozesse nicht beeinträchtigt ist, oder
- die Feststellung keine Auswirkung auf die Risikolage des geprüften Unternehmens hat.

Die Empfehlungen sind folgendermassen zu klassifizieren: 75.6*

• Eine Empfehlung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn 75.7*

- das Risiko einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden, umfassenden Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht, oder
- dringender Umsetzungsbedarf besteht.

• Eine Empfehlung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn 75.8*

- das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht oder

- Umsetzungsbedarf innerhalb der nächsten Berichtsperiode besteht.
- Eine Empfehlung wird als „tief“ klassifiziert, wenn 75.9*
 - die Möglichkeit besteht, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in mittelfristiger bis langfristiger Zukunft nicht eingehalten werden können,
 - die Möglichkeit zur Verbesserung der Organisation oder von Prozessen besteht, oder
 - Anpassungsbedarf mit tiefer Dringlichkeit besteht.

Es ist offenzulegen, wenn der Beaufsichtigte mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen. Bei Instituten mit einer reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 und 113.2 wird die Überprüfung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands grundsätzlich auf die nächste geplante Intervention aufgeschoben. 76*

Beanstandungen oder Empfehlungen, die wiederholt auftreten, sind speziell zu kennzeichnen. 76.1*

Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, die bzw. das von der FINMA konsolidiert überwacht wird, so hat grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen. 77*

XII. Meldepflichten

Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind jederzeit und auch im Falle einer Anwendung der reduzierten Prüfkadenz nach Rz 86.1 bzw. 113.2 einzuhalten. Hinweise betreffend deliktische Handlungen von Beaufsichtigten sind der FINMA umgehend zu melden. 78*

Die Meldung der Aufwände und Honorare gem. Art. 14 Abs. 2 FINMA-PV für Revisions- und Prüfungsdienstleistungen sowie prüfungsfremde Dienstleistungen bei Beaufsichtigten ist gemäss den Vorgaben der FINMA einzureichen. 78.1*

Teil 2 Besondere Bestimmungen

I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern

A. Risikoanalyse

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Risikoanalyse. 79

Im Rahmen der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Banken) sind nach der Erhebung der Bruttoisiken die beim Beaufsichtigten implementierten Kontrollen zur Festlegung der Nettoisiken zu berücksichtigen. Die Prüfgesellschaft gibt damit eine Einschätzung zu den inhärenten Risiken (vgl. Rz 22 ff.) und den Kontrollrisiken ab: 80*

- Hoch: Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde. 81*
- Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass Kontrollen existieren. Des Weiteren verfügt sie über keine Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurden. 82*
- Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer Prüfung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind und dass sie seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst wurden. 83*

Die Nettoisiken sind in der Folge wie folgt festzulegen: 84

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko	Nettoisiko
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	sehr hoch
sehr hoch	tief	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	tief	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	hoch	tief
tief	mittel	tief

tief	tief	tief
------	------	------

B. Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft stützt sich für die Festlegung der Prüfstrategie auf die Risikoanalyse ab. 86*

Das Oberleitungsorgan von Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 und 5 kann bei der FINMA die Anwendung einer reduzierten Prüfkadenz (Prüfungshandlungen alle 2 Jahre für die Aufsichtskategorie 4 bzw. max. alle 3 Jahre für die Aufsichtskategorie 5) beantragen. Voraussetzungen sind, dass keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen beim Beaufsichtigten (z.B. keine Beanstandungen im Sinne von Rz 75.3) bestehen. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen in den entsprechenden Jahren die Erstellung bzw. Einreichung der Standardprüfstrategie gemäss Rz 109.2 und der Kostenschätzung gemäss Rz 106 sowie konsequenterweise allfällige vorgesehene Interventionen gemäss den in Rz 87.2 ff. erwähnten Prüfzyklen (Standardprüfstrategie). Die Interventionen und auch allfällige Nachprüfungen gemäss Rz 110 werden bei den nächsten Prüfungshandlungen beim Beaufsichtigten vor Ort – sofern nicht anders vereinbart – für das aktuelle Prüffahr vorgenommen und somit aufgeschoben. 86.1*

Die FINMA definiert die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2, wobei dies im Austausch mit der Prüfgesellschaft erfolgt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Nettorisiken pro Prüfgebiet bzw. -feld gemäss der Risikoanalyse. Die Standardprüfstrategie gelangt in diesen Fällen nicht zur Anwendung. 87*

Die Standardprüfstrategie kommt auf Basis des Nettorisikos pro Prüfgebiet bzw. -feld bei den Aufsichtskategorien 3 bis 5 zur Anwendung. 87.1*

Wenn das Nettorisiko als „tief“ beurteilt wird, finden für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie keine Interventionen statt. 87.2*

Wenn das Nettorisiko als „mittel“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 6 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 88*

Wenn das Nettorisiko als „hoch“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 3 Jahre eine Intervention statt, wobei diese abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen ist. 89*

Wenn das Nettorisiko als „sehr hoch“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 90*

Folgende Prüfgebiete bzw. -felder weichen von der Anwendung gemäss Rz 87.2–90 ab: 91*

- Aufgehoben 92*-95*

• Interne Revision (Einzelinstitut) sowie gruppeninterne Revision (Gruppenstufe): Jährliche kritische Beurteilung.	96*
• Interne Organisation und internes Kontrollsystem, Informatik (IT): Graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe.	97*
• Outsourcing: Graduelle Abdeckung der einzelnen Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. Für neu eingegangene Outsourcing-Vereinbarungen erfolgt im ersten Jahr eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.	98*
• Aufgehoben	99*
• Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Einzelinstitut) sowie Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung (Gruppenstufe): Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.	100*
• <i>Corporate Governance</i> auf Gruppenstufe: Jährliche kritische Beurteilung.	101*
• Aufgehoben	101.1*
• Gruppenfunktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung: Jährliche kritische Beurteilung. Bei Nettorisiko „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.	102*
Aufgehoben	103*-105*
Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie oder im Rahmen der Definition der Prüfstrategie eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein. Die geschätzten Kosten für Zusatzprüfungen sind separat anzugeben.	106*
Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen.	107*
C. Modellprüfungen	
Beantragt der Beaufsichtigte die Bewilligung eines Modelles für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen oder wird ein Modell für die Berechnung der Liquiditätsanforderungen vorgeschrieben, so kann die FINMA zusätzliche Prüfungshandlungen sowohl für die Modellbewilligung selbst wie auch für Modelländerungen und die Überwachung eines bewilligten Modelles verlangen, die über die vorgesehenen Prüfungshandlungen in der Basisprüfung im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen und dem Management der entsprechenden Risiken hinausgehen.	107.1*

D. Berichterstattung

Im Rahmen des Prüfberichts ist die Einhaltung von Anordnungen der FINMA (z.B. im Rahmen einer Verfügung) zu bestätigen. 108

E. Fristen

Die Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention sind der FINMA spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. In den Jahren ohne aufsichtrechtliche Prüfungshandlungen entfällt das Erfordernis der Einreichung eines Prüfberichts. 109*

Die Risikoanalyse ist spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. 109.1*

Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen und gilt nach 2 Monaten nach Einreichung implizit als genehmigt. Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ist mit Bezug zu Rz 87 spätestens bis 6 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zu definieren. 109.2*

F. Nachprüfungen

Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch. 110

G. Prüfung von Pfandbriefzentralen

Die allgemeinen Bestimmungen sowie die besonderen Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effektenhändlern sind auf die Pfandbriefzentralen sinngemäss anwendbar. 111*

H. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b des Obligationenrechts (OR). Die Einreichung an die FINMA erfolgt jährlich, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz im Sinne von Rz 86.1. Ein umfassender Bericht muss auch für folgende Einheiten erstellt werden: i) Beaufsichtigte, die nicht als AG ausgestaltet sind; ii) Zweigniederlassungen von ausländischen Banken und iii) Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als solche der Überwachung der FINMA unterstellt sind. 112*

I^{bis}. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen

Grundsätzlich erfolgt die Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen durch die FINMA. Das FinfraG sieht jedoch vor, dass systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen zudem der Überwachung durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) unterliegen. 112.1*

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effektenhändlern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die Besonderheiten von Bewilligungsträgern nach FinfraG sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen.¹ 112.2*

B. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Prüfstrategie bei Banken und Effektenhändlern (vgl. Rz 86 ff.) durchzuführen.² Gemäss Rz 4 kann die FINMA Hinweise zur Prüfungsdurchführung (Prüfpunkte) geben.³ 112.3*

Folgende Prüfgebiete bzw. -felder weichen von der Anwendung gemäss Rz 112.3 ab: 112.4*

- Interne Revision (Einzelinstitut) sowie gruppeninterne Revision (Gruppenstufe): Jährliche kritische Beurteilung. 112.5*
- Informatik (IT): Graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe.⁴ 112.6*
- Outsourcing: Graduelle Abdeckung der einzelnen Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. Für neu eingegangene Outsourcing-Vereinbarungen erfolgt im ersten Jahr eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“. 112.7*
- *Corporate Governance* auf Gruppenstufe: Jährliche kritische Beurteilung. 112.8*
- Gruppenfunktion zur Risikokontrolle und Risikominderung: Jährliche kritische Beurteilung. Bei Nettorisiko „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 112.9*

¹ Die Risikoanalyse ist bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen zusätzlich der SNB einzureichen.

² Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen wird bei der Erstellung der Prüfstrategie zusätzlich die SNB involviert.

³ Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen kann die SNB ebenfalls solche Hinweise (Prüfpunkte) geben.

⁴ Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen kann die SNB für die Beurteilung der besonderen Anforderungen Prüfungen vor Ort durchführen oder Dritte damit beauftragen gemäss Art. 37 NBV.

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen.⁵ 112.10*

C. Berichterstattung

Die Berichterstattung richtet sich nach den allgemeinen (vgl. Rz 53 ff.) sowie besonderen Bestimmungen für Banken und Effekthändler (vgl. Rz 108).⁶ 112.11*

D. Fristen

Die Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention sind der FINMA spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. In den Jahren ohne aufsichtrechtliche Prüfungshandlungen entfällt das Erfordernis der Einreichung eines Prüfberichts. 112.12*

Die Risikoanalyse ist spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. 112.13*

Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen und gilt nach 2 Monaten nach Einreichung implizit als genehmigt. Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ist spätestens bis 6 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zu definieren. 112.14*

E. Nachprüfungen

Die Nachprüfungen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Effekthändler (vgl. Rz 110). 112.15*

II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie analog den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effekthändlern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die von den Bewilligungsträgern nach KAG jeweils verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen. 113*

B. Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft stützt sich für die Festlegung der Prüfstrategie auf die Risikoanalyse ab. 113.1*

⁵ Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen kommt der SNB dieselbe Kompetenz zu.

⁶ Die Berichterstattung ist bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen zusätzlich der SNB einzureichen.

Das Oberleitungsorgan von Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 kann bei der FINMA die Anwendung einer reduzierten Prüfkadenz (Prüfungshandlungen alle 2 Jahre) beantragen. Voraussetzungen sind, dass keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen beim Beaufsichtigten (z.B. keine Beanstandung im Sinne von Rz 75.3) bestehen. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen im entsprechenden Jahr die Erstellung bzw. Einreichung der Risikoanalyse sowie der Standardprüfstrategie gemäss Rz 121 und der Kostenschätzung gemäss Rz 119 sowie konsequenterweise allfällige vorgesehene Interventionen gemäss den in Rz 114.2 ff. erwähnten Prüfzyklen (Standardprüfstrategie). Die Interventionen und auch allfällige Nachprüfungen gemäss Rz 121.2 werden bei den nächsten Prüfungshandlungen beim Beaufsichtigten vor Ort – sofern nicht anders vereinbart – für das aktuelle Prüfungsjahr vorgenommen und somit aufgeschoben.	113.2*
Die FINMA kann die Prüfstrategie bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 definieren, wobei dies im Austausch mit der Prüfgesellschaft erfolgt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Nettorisiken pro Prüfgebiet bzw. -feld gemäss der Risikoanalyse. Die Standardprüfstrategie gelangt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.	114*
Die Standardprüfstrategie kommt anhand des Nettorisikos pro Prüfgebiet bzw. -feld bei den Aufsichtskategorien 4 ⁷ und 5 zur Anwendung.	114.1*
Wenn das Nettorisiko als „tief“ beurteilt wird, finden für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 6 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ statt.	114.2*
Wenn das Nettorisiko als „mittel“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 4 Jahre eine Intervention statt, wobei diese abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen ist.	115*
Wenn das Nettorisiko als „hoch“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 2 Jahre eine Intervention statt, wobei diese abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen ist.	116*
Wenn das Nettorisiko als „sehr hoch“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.	117*
Folgende Prüfgebiete bzw. -felder weichen von der Anwendung gemäss Rz 114.2–117 ab:	117.1*
Informatik: Für Institute der Aufsichtskategorie 4: graduelle Abdeckung der Themen über 4 Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe.	117.2*

⁷ Mit Ausnahme derjenigen Institute der Aufsichtskategorie 4, bei denen die Prüfstrategie gemäss Rz 114 durch die FINMA festgelegt wird.

- Einhaltung der Geldwäschereivorschriften: Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 117.3*
- Einhaltung der Anlagevorschriften: Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.4*
- Bewertung und NAV-Berechnung: Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.5*
- Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage sowie Verwahrung der Sicherheiten (nur beim Bewilligungsträger Depotbank): Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.6*
- Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile (nur beim Bewilligungsträger Depotbank): Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.7*
- Anlageentscheide (nur beim Bewilligungsträger Depotbank): Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.8*
- Aufgehoben 118*
- Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie betreffend Fondsleitungen und Vermögensverwalten kollektiver Kapitalanlagen eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein. Die geschätzten Kosten für Zusatzprüfungen sind separat anzugeben. 119*
- Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen. 120*

C. Fristen

Dokument:	Frist:	121*
Prüfbericht betreffend die vorangegangene Intervention	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	
Risikoanalyse ⁸ und Prüfstrategie ⁹ des Folgejahres	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	

⁸ Für Depotbanken und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ist keine Risikoanalyse einzureichen.

⁹ Die Prüfstrategie für Depotbanken ist zeitgleich mit dem Prüfbericht einzureichen.

Prüfbericht Depotbanken	3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Fondsleitung oder SICAV
-------------------------	---

Die Prüfstrategie gilt nach 3 Monaten nach Einreichung implizit als genehmigt. In den Jahren ohne aufsichtsrechtliche Prüfungshandlungen entfällt der Prüfbericht. 121.1*

D. Nachprüfungen

Die Nachprüfungen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Effektenhändler (vgl. Rz 110). 121.2*

E. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b des Obligationenrechts (OR). Die Einreichung an die FINMA erfolgt jährlich, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz im Sinne von Rz 113.2. 122*

III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

A. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Versicherungen) beschreibt die Prüfgesellschaft bei identifizierten Risiken auch die vorhandenen, funktionierenden und risikomindernden Massnahmen, welche vom Versicherungsunternehmen, der Versicherungsgruppe oder vom Versicherungskonglomerat bereits getroffen wurden oder im Lauf der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können. Das Fehlen entsprechender Massnahmen bei identifizierten Risiken ist ebenfalls festzuhalten. 122.1*

Die Prüfgesellschaft schätzt unter Berücksichtigung der beschriebenen risikomindernden Massnahmen (oder der allfälligen Negativmeldung) die Nettorisiken ein (sehr hoch, hoch, mittel, tief) und bringt die Nettorisiken in eine Rangordnung. 122.2*

Die FINMA kann je nach Aufsichtskategorie des Versicherungsunternehmens vorsehen, dass die Risikoanalyse nicht jährlich erfolgen muss. 123

Bei Versicherungsunternehmen, die nicht der vollen institutionellen Aufsicht der FINMA unterliegen, wird auf eine Risikoanalyse verzichtet. Dazu gehören insbesondere: 124

- Niederlassungen von ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz; 125*
- umhüllende Krankenkassen, die institutionell vom Bundesamt für Gesundheit beaufsichtigt werden (Art. 25 KVV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG); und 126

- Rückversicherungscaptives, welche eine geringe Grösse und eine einfache Risikostruktur aufweisen.. 127*

B. Prüfstrategie

Die FINMA legt die Prüfstrategie fest. 128

C. Fristen

Dokument	Frist	129
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	
Risikoanalyse für Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	

D. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b OR. Für Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungen, welche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, ist eine Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang nach den Grundsätzen der Rechnungslegungsvorschriften der Art. 957 bis 961d Obligationenrecht sowie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorgaben der FINMA zu erstellen und einzureichen. 130*

IV. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI)

A. Risikoanalyse

Es ist grundsätzlich keine Risikoanalyse zu erstellen. Bei Bedarf kann die FINMA anordnen, bei einem DUFI eine Risikoanalyse nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Rundschreibens zu erstellen. 131

B. Prüfstrategie

Die von der FINMA definierte Standardprüfstrategie kommt bei allen DUFI-Prüfungen zur Anwendung. Die FINMA kann jederzeit Zusatzprüfungen anordnen. 132

C. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Mängel bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten

Stellt die Prüfgesellschaft fest, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch den DUFI mangelhaft ist, so ist sie verpflichtet, dies im Prüfbericht darzulegen. Eine Klassifizierung der Feststellungen muss nicht vorgenommen werden. 133*

D. Vorortprüfungen

Die Prüfungen sind vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des DUFI vorzunehmen. Der DUFI stellt der Prüfgesellschaft einen angemessenen Arbeitsplatz sowie sämtliche für die Vornahme der Prüfung notwendigen Unterlagen, Dokumente und Belege zur Verfügung. 134

E. Berichterstattung

Nach Vornahme der Prüfung hat die Prüfgesellschaft im Rahmen des Prüfberichts zur Prüfungsdurchführung und den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Dabei hat die Prüfgesellschaft insbesondere auszuführen: 135

- ob bei der Prüfung Schwierigkeiten aufgetreten sind; 136
- ob ihr vom DUFI sämtliche von ihr verlangten Unterlagen und Belege inkl. Buchhaltungsunterlagen vorgelegt wurden; 137
- ob die Geschäftstätigkeit und die Betriebsorganisation durch den DUFI transparent und vollständig dargestellt wurden. 138

Ebenfalls hat die Prüfgesellschaft darzulegen: 139

- wie sie die Prüfung vorgenommen hat; 140
- welche Unterlagen und Belege eingesehen wurden; 141
- die Anzahl der geprüften Dossiers und Transaktionen; und 142
- die Dauer der Prüfung. 143

F. Fristen

Die Prüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und der Prüfbericht ist spätestens 7 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. 144

Bei neu bewilligten Finanzintermediären nach GwG gelten bezüglich der Prüfperiode grundsätzlich folgende Regeln: 145

- Für Finanzintermediäre nach GwG, die ihre Bewilligung jeweils vor dem 30. September eines Kalenderjahres erhalten, hat die Prüfgesellschaft im Folgejahr der Bewilligungserteilung eine Prüfung basierend auf der Standardprüfstrategie vorzunehmen. Die Prüfperiode umfasst dabei den Zeitraum ab der Erteilung der Bewilligung bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres. 146
- Für Finanzintermediäre nach GwG, die ihre Bewilligung jeweils nach dem 30. September eines Kalenderjahres erhalten, umfasst die Prüfperiode den Zeitraum ab der Erteilung der Bewilligung bzw. ab der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. 147

Die FINMA kann im Rahmen der Bewilligungserteilung eine andere Regelung betreffend der Durchführung der ersten Prüfung vorsehen. 148

IV^{bis}. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. Rz 9–27) sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effektenhändlern (vgl. Rz 79–85) durchzuführen. Die Besonderheiten von Personen nach Art. 1b BankG sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen. 148.1*

B. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie ist nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. Rz 28–31) sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Prüfstrategie bei Banken und Effektenhändlern der Aufsichtskategorie 5 (vgl. Rz 86–107) durchzuführen. 148.2*

Für Personen nach Art. 1b BankG kommen bei den für sie relevanten Prüfgebieten- bzw. -feldern die Bestimmungen über die Prüfstrategie bei Banken und Effektenhändlern zur Anwendung. Abweichend ist unabhängig von einer möglichen reduzierten Prüfkadenz jährlich zu bestätigen, dass die Publikumseinlagen gemäss Art. 14f BankV verwahrt und die Informationspflichten gemäss Art. 7a BankV eingehalten werden. 148.3*

C. Berichterstattung

Die Berichterstattung richtet sich nach den allgemeinen (vgl. Rz 53–77) sowie besonderen Bestimmungen für Banken und Effektenhändler (vgl. Rz 108). 148.4*

D. Fristen

Die Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention sind der FINMA 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. 148.5*

Die Risikoanalyse ist 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. 148.6*

Die Prüfstrategie ist 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen und gilt nach 2 Monaten nach Einreichung implizit als genehmigt. 148.7*

E. Nachprüfungen

Die Nachprüfungen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Effekthändler (vgl. Rz 110). 148.8*

V. Anhänge

Die Vorlagen zu den Standardprüfstrategien sowie den Risikoanalysen sind den Anhängen zu entnehmen. 149

Teil 3 Übergangsbestimmungen

Anträge an die FINMA für eine reduzierte Prüfkadenz im Sinne von Rz 113.2 können frühestens ab Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 63 Abs. 2 FINIG (Finanzinstitutsgesetz, BBl 2018 3557; für Beaufsichtigte nach dem Finanzinstitutsgesetz) bzw. nach Aufhebung der jährlichen aufsichtsrechtlichen Prüfpflichten gemäss Art. 110 Abs. 1 und 2 KKV-FINMA (für Beaufsichtigte nach dem Kollektivanlagegesetz) gestellt werden. 150*

Aufgehoben 151*-156*

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 28.11.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft

Neue Rz	44.1-44.8, 75.1, 76.1, 78.1, 122.1, 122.2
Geänderte Rz	4, 6, 9, 11, 25, 29, 35, 37, 39, 43, 46, 48, 54, 64, 77, 80, 106, 112, 119, 125, 127, 130
Aufgehobene Rz	2, 3, 5, 7, 8, 26, 44, 45, 47, 53, 55-62, 72, 74, 75, 150–155

Zudem wurde im gesamten Rundschreiben „Aufsichtsprüfung“ durch „Prüfung“ ersetzt.

Diese Änderungen wurden am 18.11.2016 beschlossen und treten am 1.1.2017 in Kraft

Neue Rz	2.1, 101.1, 103.1, 112.1–112.7, 117.1
Geänderte Rz	4, 67, 94, 98, 99, 101, 102, 112, 115, 116, 117, 130
Aufgehobene Rz	106, 119

Diese Änderungen wurden am 20.6.2018 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft

Neue Rz	1.1, 47.1, 67.1, 75.2–75.9, 86.1, 87.1, 87.2, 107.1, 109.1, 109.2, 112.8–112.15, 113.1, 113.2, 114.1, 114.2, 115.1, 117.1–117.8, 121.1, 121.2, 150
Geändert	1, 2.1, 4, 6, 9, 11, 16, 18, 20, 23, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 41, 42, 43, 44.1, 44.2, 44.3, 44.4, 44.6, 44.7, 44.8, 48, 49, 54, 63, 64, 67, 68, 69, 73, 75.1, 76, 76.1, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 106, 107, 109, 111, 112, 112.3–112.7, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 133; diverse Anhänge (2, 3, 5, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 17)
Aufgehoben	15, 27, 70, 71, 92, 93, 94, 95, 99, 101.1, 103, 103.1, 104, 105, 118, 156, Anhang 1, Anhang 4

Diese Änderungen wurden am 26.6.2019 beschlossen und treten am 1.7.2019 in Kraft

Neue Rz	148.1, 148.2, 148.3, 148.4, 148.5, 148.6, 148.7, 148.8
Übrige Änderungen	neuer Titel vor Rz 148.1